

---

Eingereicht durch:	Eingang:	26.09.2005
<b>Bösener, Ernst-Christoph</b>	Weitergabe:	26.09.2005
<b>SPD-Fraktion</b>	Fälligkeit:	10.10.2005
	Beantwortet:	13.10.2005
Antwort von:	Erledigt:	15.10.2005
<b>BzStR Wöpke</b>		

---

**Betr.: Steglitz-Zehlen"dorf-Recht" bei der Anerkennung von Verzugszinsen**

Ich frage das Bezirksamt:

Wie bewertet das Bezirksamt die im Schreiben der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz vom 12.7.2005 enthaltenen Ausführungen zum Schreiben seiner Abteilung Soziales vom 30.5.2005 an die Sozialstation Zehlendorf,

- dass gegenüber seiner eigenen, gegenüber der Sozialstation geäußerten Meinung Pflegestationen sehr wohl einen Anspruch auf fristgemäße Zahlung durch das Bezirksamt haben und allein der einzelne Hilfebedürftige?
- dass darin ein ausdrücklicher Hinweis auf die "zur Beschleunigung fälliger Zahlungen geänderten BGB-Bestimmungen" enthalten ist, während das Bezirksamt im o. g. Schreiben an die Sozialstation bedauernd feststellt, Verzugszinsen mangels einer gesetzlichen Grundlage nicht zahlen" zu können?

Ernst-Christoph Bösener

**Antwort des Bezirksamts**

Die o.g. Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

*Wie bewertet das Bezirksamt die im Schreiben der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz vom 12.07.2005 enthaltenen Ausführungen zum Schreiben seiner Abteilung Soziales vom 30.05.2005 an die Sozialstation Zehlendorf,*

- dass gegenüber seiner eigenen, gegenüber der Sozialstation geäußerten Meinung Pflegestationen sehr wohl einen Anspruch auf fristgemäße Zahlung durch das Bezirksamt haben und allein der einzelne Hilfebedürftige?*
- dass darin ein ausdrücklicher Hinweis auf die „zur Beschleunigung fälliger Zahlungen geänderten BGB-Bestimmungen“ enthalten ist, während das Bezirksamt im o.g. Schreiben an die Sozialstation bedauernd feststellt, Verzugszinsen mangels einer Gesetzlichen Grundlage nicht zahlen“ zu können?*

Die sich aus dem Schreiben der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz vom 12.07.2005 ergebende und vom Schreiben der Abteilung Soziales vom 30.05.2005 an die Sozialstation Zehlendorf abweichende Rechtsauffassung kann als Hinweis zur Standortbestimmung der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz zur Frage, inwieweit sich aus der gemäß § 93 Abs. 2 BSHG bzw. § 75 Abs. 3 SGB XII abgeschlossenen Vereinbarung eigene Vergütungsansprüche des Leistungserbringers gegen den Sozialhilfeträger ergeben, gesehen werden – für mehr als diese Standortbestimmung können die Ausführungen jedoch nicht herangezogen werden.

Insbesondere geht aus dem vorgenannten Schreiben der Senatsverwaltung nicht hervor, ob sich in diesem Zusammenhang der Autor/die Autorin mit der in der Literatur und Rechtsprechung zur vorgenannten Frage vertretenen Rechtsauffassung ausreichend auseinandergesetzt hat.

Es ist in diesem Zusammenhang deshalb ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass, nach der in Literatur und Rechtsprechung einheitlich vertretenen Auffassung, durch Abschluss der in § 93 Abs. 2 BSHG genannten Vereinbarungen für alle Beteiligten die Leistungen und voraussichtlichen Kosten transparent und berechenbar gemacht werden sollen, ohne dass dadurch die im Sozialhilferecht üblicherweise bestehenden Rechtsbeziehungen zwischen dem Hilfeempfänger und Einrichtungsträger einerseits sowie zwischen Träger der Sozialhilfe und dem Hilfeempfänger andererseits berührt werden.

Vorstehende Grundsätze sind bei der Auslegung von Pflegesatzvereinbarungen und auch Kostenübernahmeerklärungen zwischen den Einrichtungsträgern und dem Träger der Sozialhilfe zu berücksichtigen.

Von einem eigenen Rechtsanspruch auf Kostenübernahme, d.h. Anspruch auf Zahlung der Vergütung des Einrichtungsträgers gegen das Sozialamt, kann nur dann ausgegangen werden, wenn eine Vereinbarung getroffen wurde, welche Ihrem Inhalt nach den Rechtsbindungswillen der vertragsschließenden Parteien unmissverständlich zum Ausdruck bringt und eine Abrechnung der entstehenden Kosten nicht lediglich als verwaltungstechnische Abwicklung des Zahlungsverkehrs zulässt – so urteilte u.a. das BVerwG und auch das OVG Frankfurt-Oder in einem entsprechenden Verfahren.

Lässt sich ein derartiger Rechtsbindungswille aus den getroffenen Vereinbarungen nicht herleiten, bleibt es dabei, dass es sich lediglich um eine Rahmenvereinbarung handelt, welche keinen eigenen Rechtsanspruch zwischen Einrichtungsträger und Sozialhilfeträger begründet, sondern lediglich mittelbar verbindliche Eckwerte des Entgelts zeitabschnittsweise festlegt.

Ein derartiger Rechtsbindungswille lässt sich aus den im Schreiben der Senatsverwaltung genannten Vereinbarungen nicht herleiten.

Auch § 8 der Vereinbarung nach § 93 Abs. 2 BSHG / § 75 Abs. 3 SGB XII (Anlage 4 zum Rundschreiben I Nr. 4/2005), welche das Zahlungsverfahren regelt, enthält nicht den von der Rechtsprechung geforderten unmissverständlichen Hinweis auf einen eigenen Entgeltanspruch gegen den Träger der Sozialhilfe.

Die Formulierung, dass die Bezahlung von nicht zu beanstandenden Rechnungen innerhalb von drei Wochen nach Eingang erfolgen soll und dann, wenn in begründeten Fällen eine Zahlung innerhalb der genannten Frist nicht möglich sei, das zuständige Bezirksamt eine Abschlagszahlung von 80% bezogen auf den Betrag des Vormonats leisten kann, macht deutlich, dass gerade nicht die strenge Fälligkeitsregelung des Zivilrechts einschließlich der dort geregelten Verzugsfolgen gewollt war.

Dass die Senatsverwaltung die Rechtslage durchaus auch differenziert beurteilt, ergibt sich aus ihrem Schreiben vom 15.12.2000 betreffend die Anwendung von ProSoz und Vorleistungen. Dort heißt es auf Seite 2: „Ungeachtet, dass eine Rechtssprechung zu diesem Fragekreis bisher nicht 100%-ig gefestigt ist und Entscheidungen der Gerichte nicht vorhergesagt werden können, bitten wir die gegebenen Informationen zu berücksichtigen“.

Da die Senatsverwaltung in dem vorgenannten Schreiben durchaus die Möglichkeit unterschiedlicher Interpretationen der Rechtsfolgen der Vereinbarungen im Sinne des § 93 Abs. 2 BSHG in ihrem Schreiben vom 15.12.200 einräumt, ist die demgegenüber in der Stellungnahme vom 12.07.2005 als alleinzutreffend dargestellte Auffassung nicht verständlich.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass in dieser Angelegenheit die Sozialstation Zehlendorf Klage erhoben hat und nunmehr das Verwaltungsgericht mit der Klärung der Rechtsfrage befasst ist.

Das hiesige Rechtsamt vertritt in diesem Verfahren die vorstehend dargestellte und vom Sozialamt mit seinem Schreiben vom 30.05.2005 geäußerte Meinung.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Wöpke  
Bezirksstadtrat